

Bundessozialgericht

4 RJ 229/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
14. Dezember 1966

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

gegen
..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. November 1966 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t -Vorsitzender- ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
28. April 1966 wird aufgehoben und der Rechtsstreit
zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird um die Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente geführt. Das Landessozialgericht (LSG) hat in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und der Beklagten den Antrag des Klägers auf Gewährung der Rente abgelehnt.

Dem LSG lag u.a. ein über den Kläger erstatteter Befundbericht des Facharztes für Nervenkrankheiten Dr. K. vom 18. März 1966 vor, in dem ausgeführt ist, daß der Kläger an einem erheblichen familiären Schwachsinn und beachtlichen Gleichgewichtsstörungen im Lebensnervensystem mit wechselnden nervösen Organbeschwerden leide. Das Ergebnis des "Hamburg-Wechsler-Intelligenz-Tests" sei so schlecht, daß es überhaupt nicht ausgewertet werden könne; es würde - für sich allein betrachtet - für einen hochgradigen Schwachsinn im Sinne der Idiotie sprechen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat das Rechtsmittel jedoch eingelegt. Er rügt einen wesentlichen Mangel im Verfahren vor dem LSG, nämlich er sei prozeßunfähig. Dies hätte das LSG aus dem von Dr. K. erstatteten Befundbericht erkennen müssen. Falls hinsichtlich der Prozeßunfähigkeit dennoch Zweifel bestanden hätten, wäre die Einholung eines neurologischen Gutachtens erforderlich gewesen.

Der Kläger beantragt,

- unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das Verfahren an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Ihrer Auffassung nach liegt kein Verfahrensmangel vor.



- 3 -

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Der von dem Kläger ordnungsgemäß gerügte Verfahrensmangel liegt vor. Aus dem Befundbericht des Facharztes für Nervenkrankheiten Dr. Keinert ergibt sich zwar die Prozeßunfähigkeit des Klägers nicht unmittelbar, ihre Annahme liegt jedoch nahe. Dr. Keinert hat bei dem Kläger einen erheblichen Schwachsinn festgestellt, nach dem "Hamburg-Wechsler-Intelligenz-Test" ist sogar eine Auslegung im Sinne der Idiotie denkbar. Im Hinblick auf diesen Befundbericht hätten bereits dem LSG erhebliche Bedenken hinsichtlich der Prozeßfähigkeit des Klägers kommen müssen; ein Sachverständigengutachten wäre notwendig gewesen. Die Unterlassung dieser notwendigen Ermittlung stellt einen Verstoß gegen § 71 SGG i.V.m. § 56 der Zivilprozeßordnung und damit einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) dar.

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß ein fehlerfreies Berufungsverfahren ein anderes Ergebnis gebracht hätte. Eine abschließende Entscheidung durch das Bundessozialgericht erscheint in dem vorliegenden Falle untunlich. Selbst wenn sich nämlich ergeben sollte, daß der Kläger - entgegen seinem eigenen Vortrag - prozeßfähig ist, muß noch die Frage geklärt werden, ob das bei dem Kläger vorliegende neurologische Zustandsbild zusammen mit seinen übrigen Gesundheitsstörungen seine Arbeitsfähigkeit in einem solchen Maße beeinträchtigt, daß ihm ein Anspruch auf Rente zusteht. Das LSG wird daher auch insoweit Beweis erheben müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sodann Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit des Klägers festgestellt werden kann.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Der Rechtsstreit muß zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

